

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die Stadt Mosbach**

**Wirth, Hermann**

**Heidelberg, 1864**

Mosbach als Rechtsstadt und Reichspfandschaft

[urn:nbn:de:bsz:31-354806](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-354806)

Deutschen zerstört, die Bewohner flohen in die nahe gelegene Colonie zu Mosbach und bauten sich da aus den Trümmersteinen ihrer früheren Heimat neue Häuser.

Dies geschah auch sonst sehr häufig; nur da, wo keine passende Vertlichkeit in der Nähe war, wo sich die Flüchtigen niederlassen konnten, bauten sie neben die Trümmer der „Altstatt“ eine „neue Stadt“<sup>2)</sup>. Mosbach erhielt hierdurch eine bedeutende Vergrößerung und wir müssen uns dasselbe im fünften Jahrhundert als einen großen Ort vorstellen.

Schon zu Anfang des sechsten Jahrhunderts schickte Bischof Chrothold von Worms in die von den Hunnen zerstörte römische Stadt Cornelia (Wimpfen) zur Verbreitung und Pflege des Christentums unter den noch heidnischen Deutschen zwölf Glaubensboten. Auch in Mosbach haben diese wohl eine klösterliche Niederlassung errichtet; es entstand bald die Abtei und diese zog wieder neue Einwohner herbei, und so erhob sich mit und neben der Abtei die Stadt. Dieser Hergang macht es auch erklärlich, warum die Abtei gerade an Worms gedieh, denn von hier aus wurde, wenn auch nur mittelbar durch Wimpfen, das ganze Kirchenwesen zu Mosbach gegründet<sup>3)</sup>.

#### Mosbach als Reichsstadt und Reichspfandschaft.

Die älteste urkundliche Nachricht über den Ort stammt aus dem Jahre 976 und nennt denselben Mosebach. Dieser altdeutsche Namen bedeutet ein durch moosige Wiesen rinnendes Wasser und unsere Vorfahren liebten es, ihre Niederlassungen, wenn dieselben an Gewässern lagen, danach zu benennen.

2) Dies Alles nach Mone, bad. Urgeschichte I, 183, und oberrhein. Zeitschr. X, 389.

3) Eine alte Nachricht bei Beurlin, monum. pietat. I, 254, lautet: „Es haben die Römer aufgebauet die große Statt Corneliā am Neckar, diese haben die Hunnen zerichleift anno 450, von dammen der Flecken Mosbach herkommen, welchen König Dogebrecht anno 631 den Grafen im Kraichgau verliehen, und als anno 1090 diese Grafen abgegangen, fiel derselbe an das Reich, worauf ihn anno 1157 Kaiser Friderich ewiglichen der Kurpfalz verlieh.“

Im genannten Jahre 976 nun verließ Kaiser Otto II seine „Abtei Mosbach, im Gaue Wingartau und in der Grafschaft des Grafen Kuno gelegen“, mit allen ihren Zugehörungen in 23 umliegenden Orten als fromme Gottesgabe zu seinem Seelenheile dem Hochstifte zu Worms<sup>4)</sup>.

Die Wingartau war mit dem Taubergau der westlichste, zwischen dem Main, Neckar und Odenwalde gelegene Theil von Ostfranken und hatte ihren Namen von dem starken Weinbau im Neckargrunde und untern Elzthale erhalten. Graf Konrad (abgekürzt „Kuno“) aber scheint der letzte weingartausche comes gewesen zu sein; denn nach ihm wird kein anderer mehr genannt, da diese Grafschaft mit der benachbarten des Lobdengaues im Jahre 1011 durch König Heinrich II an das Hochstift Worms gelangte, wodurch die alte Grafenwürde erlosch.

Die hohe Gerichtsbarkeit oder die Landeshoheit über den Ort Mosbach blieb indessen der kaiserlichen Gewalt vorbehalten und wahrscheinlich wurde derselbe während des großen Zwischenreiches zum Schutze des Stiftes und des Fleckens mit Mauern und Gräben umgeben, worauf ihm sodann König Rudolf I, wie vielen anderen Gemeinwesen, das Stadtrecht verlieh<sup>5)</sup>; denn wo solche kleineren Orte an einer Handelsstraße lagen und zu Lagerplätzen sich eigneten, da erhoben die Könige sie gerne zu Freistätten für den Handel und Verkehr.

Mosbach erscheint daher als eine „freie Stadt des heiligen römischen Reiches“; jedoch bestund es nicht lange unmittelbar unter demselben; denn gar bald kamen jene traurigen Zeiten, wo das Reichshaupt aus Geldnoth gezwungen war, einen großen Theil des Reichsgutes zu verpfänden.

4) Quondam, sagt der Kaiser in der Schenkungsurkunde (abgedruckt bei Schannat, hist. episc. Wormat. II, 24), proprietatis nostrae abbatiam, Mosebach nuncupatam, in pago Wingartweibon, Cunonis comitatu sitam, cum omnibus rebus, quae in aliquo loco aut comitatu illuc aspiciunt, propter dei et illius (der Abtei) dilectionem in perpetuae potestatis usum tradimus etc. Die Zugehörten der Abtei bestunden in 23 benachbarten Orten.

5) Widder, Beschreib. der Pfalz II, 69.

Eine solche Verpfändung trat für Mosbach schon unter dem nächsten Nachwese Rudolf's ein, indem König Adolf von Nassau im Jahre 1297 „seinem lieben Getreuen, dem Freiherrn Gerlach von Breuberg, dessen Bruder Arros und Sohne Eberhard, zur Entschädigung ihrer in Thüringen für Kaiser und Reich erlittenen Verluste, für sie und ihre Erben die Stadt Mosbach mit Christen und Juden, Gütern, Rechten und Gerichten, wie mit dem dazu gehörigen Centgebiete“ um die Summe von 4400 Mark Silbers versetzte 6).

Die Edeln von Breuberg, welche ihre gleichnamige Stamm- burg und Herrschaft im Thale der Mümling, bei Neustadt in der Grafschaft Erbach besaßen, gehörten zum vornehmsten Adel jener Gegend. Sie genossen die Pfandschaft von Mosbach aber nicht lange unangefochten, was wohl eine Folge ihrer Partei- nahme während der Wahlkämpfe zwischen den Häusern Nassau, Oesterreich und Lützelburg war. Denn gleichwie Herr Gerlach als ein getreuer und opferwilliger Anhänger des Königs Adolf erschien, so bewährte sich sein Sohn Eberhard als entschiedener Widersacher der österreichischen Partei, indem er nach dem Hingange Heinrich's VII die Sache des Herzogs Ludwig von Baiern that- kräftig ergriff, welchen die Mehrzahl der Wahlfürsten zum Reichs- oberhaupte ersehen hatte.

Da nun Eberhard nach dem Falle des Königs Adolf in seiner Mosbacher Pfandschaft beeinträchtigt oder gar aus derselben verdrängt worden, so versprach Ludwig dem Freiherrn in einem geheimen Vertrage mit dem Erzbischof von Mainz 7)

6) Civitatem Mosebach cum Christianis, Judeis, villis, centa, pascuis, pratis, nemoribus, aquis, iuribus, iurisdictionibus et universis sui pertinentibus, sive intra sive extra civitatem. Der Pfandbrief ist aus dem breubergischen Archive mitgetheilt bei Joannis, spicileg. tab. veter. S. 392. Unter den villis waren zunächst wohl die benachbarten Dertlein Hatsbach und Butersbach verstanden.

7) Item nobili viro Eberhardo de Breuberg procurabimus et faciemus justitiam super oppido Mosbach secundum continentiam literarum, quas habet de super. Abgedruckt bei Gudenus, cod. diplomat. III, 99.

„nach seiner Thronerlangung dafür zu sorgen, daß derselbe auch seine urkundlichen Rechte auf Mosbach wieder erlange.“

Dieses geschah im Herbste 1314 und schon im Winter darauf erhielt Herr Eberhard von dem neuen Könige, welcher ihn inzwischen zum Reichslandvogte dortiger Enden ernannt hatte, eine feierliche Bestätigung <sup>8)</sup> der adolfschen Pfandurkunde von 1297. Ausdrücklich bemerkte Ludwig dabei, daß er dem Freiherrn „solche Gnade in Berücksichtigung der Verdienste ertheile, die derselbe schon früher um das heilige Reich und jüngsthin wieder um seine eigene Wahl und Krönung erworben.“

Defungeachtet aber verblieb die Reichsstadt Mosbach nicht lange mehr in den Händen des Herrn von Breuberg. Die Veränderungen, welche im Hause Wittelsbach damals vorgiengen, hatten zur Folge, daß der pfälzische Zweig desselben die Erhebung des Herzogs Ludwig auf den Kaiserthron trefflich zur Abrundung und Ergänzung seiner Lande benützen konnte. Und bei diesem Umsichgreifen der Pfalzgrafen fiel denn auch unser Mosbach ihnen zur Beute.

Nachdem Herzog Rudolf I gegen seinen Bruder, den König Ludwig, für das Haus Oesterreich leidenschaftlich Partei ergriffen, vertrieb dieser den eifersüchtigen, unruhigen, gewaltthätigen Fürsten und setzte sich in Besitz der Rheinpfalz, welche ein volles Jahrzehnt hindurch in seiner Gewalt verblieb. Erst im Sommer 1329 entschloß er sich zu einem Vergleich mit Rudolf und Ruprecht, den noch übrig gebliebenen Söhnen seines vorlängst in der Verbannung verstorbenen Bruders. Es geschah durch den Vertrag von Pavia; durch denselben erhielten nun die beiden Neffen des Königs ihre väterlichen Erblande, die Pfalzgrafschaft bei Rhein, wieder zurück und wenige Tage darauf verließ ihnen Ludwig auch die Pfandschaft der Reichsstädte Mosbach und Sinsheim, um die Summe von 6000 Mark Silbers, nachdem der Freiherr von Breuberg gegen eine reichliche Entschädigung auf dieselbe Verzicht geleistet <sup>9)</sup>.

8) Bei Joannis, S. 405. 9) Der Pfandbrief vom 23. Aug. 1329 ist abgedruckt bei Hugo, die Reichsst. S. 282.

Nach seiner Rückkunft von der Kaiserkrönung zu Rom meldete Ludwig seinem neuen Reichslandvogte in Schwaben und in der Pfalz, dem Grafen Ulrich von Wirttemberg, diese mit Mosbach geschehene Veränderung und drückte dabei den Willen aus, die verpfändete Stadt baldmöglichst wieder einzulösen. In diesem Sinne bestätigte er <sup>10)</sup> derselben damals auch „alle ihre Freiungen, Rechte und Gewohnheiten“, unter dem Anfügen, daß die Pfalzgrafen das mosbachische Gemeinwesen „über Recht und Herkommen weder viel noch wenig drängen oder zwingen, sondern sich mit dem begnügen sollen, was die Bürgerſchaft bisher dem Reiche schuldig gewesen; wogegen dieselbe aber auch ihnen gewärtig zu sein habe mit allen Rechten, Ehren und Nutzen, wie bisher dem Kaiser.“

Zu gleicher Zeit versprachen die Pfalzgrafen der Stadt urkundlich, dieselbe an „Niemand andern weiter zu verſetzen und es in keinem Falle zu gedulden, daß sie ihretwegen von Jemand gepfändet oder angegriffen werde.“ Hierauf gelobten „Schultheiß, Bürgermeister, Rath und Bürgerſchaft“ in einem Reverse <sup>11)</sup>, „ihren Pfandherren und deren Erben in allen Dingen und in gleicher Weise verbunden zu bleiben, wie sie solches dem Kaiser und Reiche gewesen.“

Aus allem diesem erſieht man, wie wenig ernstlich jene Verſicherung des Kaisers gemeint war, die Stadt Mosbach in Bälde wieder an das Reich einzulösen. Die finanzielle Lage Ludwigs vereitelte nicht bloß eine solche Wiederlösung, sondern erleichterte es den Pfalzgrafen sehr, auch noch andere innerhalb ihres Gebiets gelegene Reichstädte (wie Neckargemünd, Eberbach, Germersheim und Anweiler) für ein weiteres Darlehen von 6000 Mark als Unterpand zu erhalten, und zwar in der Weise, daß keine derselben ohne die übrigen eingelöst werden dürfe. Hierdurch war die Einlösung gleichsam unmöglich gemacht, und all' diese Städte kamen auch nie wieder an das Reich zurück <sup>12)</sup>.

10) Beſtätigungsbrief vom 28. März 1330, Acta Palat. II, 101.

11) Denselben enthält das Pfälzer Copiebuch XI, 75 im G. M. R. g. v. v. Bgl. Reg. Boica VI, 326. 12) Hugo, S. 108.

Indessen verblieb Kaiser Ludwig den Mosbachern, sowohl dem Stifte als der Stadt, noch immer in Gnaden geneigt. Den Stiftsherrn erneuerte derselbe im Juli 1335 die seit den Zeiten König Rudolfs erlangte Befreiung ihrer Häuser und Güter zu Mosbach vom städtischen Fron- und Steuerwesen, Zoll und Ungelde, wie von der städtischen Gerichtsbarkeit. Der Bürgerschaft aber, „seinen lieben Getreuen“, verlieh er im Mai 1336 „durch besondere Gunst“ die Befugniß, alle Holzfreveler in dem ihr untergebenen Reichswalde Michelhard (bei Vorbach) nach ihrem Ermessen zu büßen; und im Juni des folgenden Jahres die Gnade, für seine Vettern, die Pfalzgrafen, wie es von selbigen angelobt worden, niemals weiter zum Unterpfande versetzt, noch von Jemanden ihretwegen gepfändet oder angegriffen werden zu dürfen <sup>13)</sup>.

#### Die Zeit der Pfandtschaften.

Was jedoch half der guten Stadt dieses doppelte Versprechen, dieselbe nicht weiters zu verpfänden! Es verliefen keine 3 Jahre, so verschrieb Pfalzgraf Rudolf, nachdem er die bisher gemeinschaftlich verwaltete Rheinpfalz mit seinem Bruder abgetheilt, dem Ritter Burghard Sturmfeder für ein Darlehen von 100 Mark Silbers und 100 Pfund Häller „die Stadt Mosbach mit den zweien Dörfern Hatsbach und Butersbach“ zu einem Pfand <sup>14)</sup>.

Wie verwickelt aber und unsicher die Verhältnisse der Mosbacher durch solche Pfandtschaften sich gestalteten, geht wohl aus einem Gnadenbriefe des Kaisers vom Jahre 1344 hervor, worin der Stadt die Gewalt verliehen wird, „alle diejenigen, welche sie angefallen und geschädiget haben, an Leib und Gut angreifen und pfänden zu dürfen, ohne deswegen Jemanden verantwortlich darum zu sein“ <sup>15)</sup>.

13) Die erste Urkunde steht im Copiebuch XXVI, die beiden andern geben die Acta Palat. II, 102.

14) Pfandbrief von 1339 im Copiebuch CLXXXXII, 157.

15) Acta Palat. II, 103.